

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

am gestrigen Tage haben wir zahlreiche Anfragen bzgl. der von Ihnen getätigten Aussagen in der Glandorfer Mitteilung sowie bzgl. der Versetzung des Gedenksteins erhalten.

Aufgrund Ihrer Aussagen und Tätigkeiten wurde uns empfohlen, im gerichtlichen Verfahren mithilfe einer einstweiligen Verfügung weitere Maßnahmen, mit denen womöglich gegen das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid verstoßen wird, vorzugehen.

Im Interesse einer einvernehmlichen Erledigung und einer zielführenden Zusammenarbeit bitten wir um zeitnahe Beantwortung folgender Fragen/ Problematiken, damit weitere Schritte nicht zwingend erforderlich werden:

- Sind Ihnen über **1000 zulässige Unterschriften** von Glandorfer Bürgerinnen und Bürger, die den Bürgerentscheid in die Welt gerufen haben, **nichts wert**?
- Inwieweit soll es sich um ein **provisorischen Standort** vor dem Rathaus handeln, wenn bereits ein **Fundament** gesetzt wurde?
- Welche **Folgen** hat die durch Sie veranlasste **Versetzung des Gedenksteins**?  
Laut der von Ihnen am 18.03.2021 veröffentlichten rechtlichen Stellungnahme kann sich „... *im Laufe der Zeit eine Situation einstellen, in der der Stein versetzt ...*“ wird, wodurch eine „...*Erledigung des Anliegens eintreten [würde] mit der Folge, dass das Bürgerbegehren in dem Moment unzulässig würde*“.
- Stellt die Versetzung des Gedenksteins zum Rathaus eine **Rechtsverletzung i.S.d. § 32 Abs. 7 NKomVG** aufgrund der durch die Zulässigkeit eingetretene **aufschiebende Wirkung** dar? Immerhin haben Sie ausdrücklich mitgeteilt, dass eine Versetzung zum Rathaus bis zur Durchführung des Bürgerentscheids rechtsmissbräuchlich wäre.
- Wie kommen Sie auf die Idee, dass das Bürgerbegehren **nur die Nebeldüsen** und **nicht die Sitzelemente** betrifft?
- Können wir mit einer **neutralen rechtlichen Beratung**, zu der Sie als BM verpflichtet sind, rechnen?

Wir bitten um **zeitnahe schriftliche Beantwortung**.

Gerne möchten wir abschließend noch auf ihre Aussage in der Glandorfer Mitteilung eingehen, dass die Sitzelemente nicht Bestandteil des Bürgerentscheids sein sollen.

Unsere Frage lautet nicht, ob die Bürger dafür sind, dass der Bau der Nebeldüsen (die Technik) unterbleibt, sondern ob die Bürger dafür sind, dass der Bau des Nebelbrunnens unterbleibt. Das Wort „Nebelbrunnen“ im Sinne der Frage des Bürgerentscheids steht für die geplante 5m x 5m große Brunnenanlage. Insoweit nehmen wir auch nochmals Bezug auf das mit Ihnen im April geführte letzte persönliche Gespräch, in dem sie als Vergleichsvorschlag anboten, dass der Nebelbrunnen lediglich in einer Größe von 4m x 4m gebaut werde.

Diese gehören eindeutig zum Objekt "Nebelbrunnen", was sich auch aus dem Planungsentwurf des Planungsbüros Junker ergibt. Dort wird die Fläche vor der Eisdielen als Fläche für den "Natursteinbrunnen mit Bruchsteinelementen" (= Nebelbrunnen) bezeichnet. Der Planungsentwurf des Ingenieurbüros ohne Nebelbrunnen sieht an dieser Stelle keine Sitzelemente vor.

Auch die von Ihnen in Auftrag gegebene Stellungnahme vom 18.03.2021 bezieht sich immer auf den Bau der kompletten Brunnenanlage. Beispielsweise steht dort geschrieben, dass „...*der Bau des Nebelbrunnens schlicht unterbleiben ...*“ würde.

Weiterhin verweisen wir auf das bereits vor zwei Monaten von uns veröffentlichte Foto mit den wesentlichen Argumenten für das Bürgerbegehren. Dort wird u.a. als Punkt gegen den Bau eines Nebelbrunnens aufgeführt, dass eine freie nicht verbaute Fläche für Veranstaltungen verbleiben soll.

Mit freundlichen Grüßen  
die Verantwortlichen des Bürgerbegehrens